Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor Karlsruhe, 1843

Anhang. Polizei-Verordnungen, deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist

<u>urn:nbn:de:bsz:31-54622</u>

Amhang.

Dolizei - Verordnungen,

deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ift.

I. An ben Thoren ber Stadt wird eine Berbrauch sfteuer pon Biffuglien und andern Baaren erhoben, worüber bie bort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Bei bem Gintritt in bie Stadt wird ein Pflaftergelb erhoben. III. Die Fruchtmarftordnung gibt über biefen jede

nöthige Belehrung. IV. Ber mit Mehl in bie Stadt fahrt, hat an ber Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Dehlwaagordnung die geeignete Belehrung gibt.

V. Das zu Martt gebracht werdende Scheiterholz barf nur gemeffen verfauft werben. Da bas Klafter holz 6 Fuß hobe und 6 Jug Breite bei einer Scheiterlange von 4 Jug gefehlich haben muß, so find bie in Pflichten ftehenden holzmeffer mit einem Tarif verfeben, in welchem fur alle Falle berechnet ift, wie viel ber Raufer bem Berfaufer abzugiehen hat, wenn bas Bolg an Sobe, Breite ober Scheiterlange weniger ift, als im Berfauf bedungen murbe.

Der Bolgmefferlohn ift folgender:

Berfon barf fur bas 6te und bie folgenden Rlafter nur angesett werden 8 " c) für das halbe Rlafter Wenn nichts Anderes bedungen, fo theilen Raufer und Ber=

VI. Das herrichaftliche und ftabtifche Lagerhaus haben eine befondere, vorzüglich für den Sandelsstand bestimmte Ginrichtung,

faufer biefe Webühr.

über welche bie bort aufgestellten Berwaltungen machen und bie nothigen Erlauterungen geben.

VII. Das Leihhaus ift jeben Arbeitstag Bormittag geoffnet. VIII. Gbenfo bie mit bem Leihhaus verbundene Erfparniffaffe. IX. Die Meffen, welche jährlich zweimal gehalten werden,

genießen die Begünstigungen, welche die Megordnung einraumt.

X. Auf dem Biftualienmarft, Montag, Mittwoch und Kreitag auf dem Ludwigsplat, und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marftplat, darf nur nach dem neuen Maaß und Gewicht verkauft werden. Hiefige handler und von auswärts kommende Personen durfen vor Abnahme der Marktsahne nicht einkausen.

XI. Das auffer ben Biehmarkttagen gum Berkauf hierher eingebracht werbende große und kleine Schlacht vieh darf nur im Biehhof aufgestellt und verkauft werben; auch hiefige Biehhandler haben ihr Bieh nur da zum Berkauf aufzustellen. Die dort angeheftete Biehhof-Ordnung bezeichnet die naheren Borichriften hieruber.

XII. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Stragen bestehen die Vorschriften:

1) Auf allen Strafen und öffentlichen Plagen ift, bei Tag wie bei Racht, jeber unnothige, die Ruhe ftorende garm verboten.

2) Um 11 Uhr bes Nachts muß jeder Sauseingang verichloffen fenn; Anzeigen, die beshalb zur Ruge kommen, werden nur an die Sauseigenthumer gerichtet.

3) An ben beiden Endpunften eines Gebaubes muffen zur Barnung und Mhaltnug ber Borübergehenden am Tage Latten

und Nachts Laternen aufgestellt werben, wenn die Sicherheit ber Strafe burch Arbeiten bedroht ift. 4) Beim Bauen burfen Steine und sonstige Materialien nur

ein Drittel ber Strafenbreite einnehmen. Bei Racht muffen fie mit Stodlaternen verfehen werben.

5) Bagen, welche bes Rachts nicht untergebracht werben fonnen, muffen mit Laternen verseben fenn.

6) Blumentopfe ober andere Gefage, welche vor bie Fenfter gestellt werden, find so zu verwahren, daß fie nicht herunterfallen konnen.

Beim Begießen ber Blumen barf bas Waffer nicht auf bie Strafe berabfliegen.

7) Die Dachrinnen muffen ftete im guten Buftanbe erhalten werben, und nur gunachft ben Trottoirplatten ihren Abfluß haben.

8) Die Abangefanale muffen, fo weit bie Erottoirs geben, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Golg ober Gifen belegt febn.

9) Beichabigte Trottoirplatten muffen alebald ausgebeffert werben.

10) Abmeisfteine burfen am außern Ranbe ber Trottvirs

nicht gefett werben.

11) Das Ausgießen von Flüffigfeiten, Ausftäuben von Tüchern ober Auswerfen sonstigen Unrathe aus ben Fenstern auf die Strafe ift verboten.

12) Der Bauschutt zc. barf nur an bie bestimmten, öffentlich

befannt gemachten Orte hingebracht werben.

13) Ein befpannter Bagen barf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Baage auszuhängen ober find die Zugstricke abzulosen.

14) Richt eingefpannte Pferbe burfen nur am Baum ober an ber halfter, hornvieh nie frei über bie Strafe geführt und

Kälber nicht gehett werden.

15) Mehr ale ein Sandpferd beim Ausreiten zu nehmen,

ift unterfagt.

16) Auf ben Seitenwegen in hiefiger Stadt barf meber geritten noch gefahren werben.

17) Das Bferbetummeln auf bem Schlofplat ift nicht erlaubt.

18) Sunde follen nicht in ben Schlofigarten mitgenommen merben.

19) Das Betreten bes Grasbobens fo wie bas Abbrechen ber Pflangen, Bluthen, Blatter zc. in bem vorbern und hintern Schlofigarten wird, wie die dort angeheftete Borschrift zeigt, bestraft.

20) Ebenfo bas Tabafrauch en an biefen Orten.

21) Große und bosartige gunde find entweder angufetten ober nicht ohne Maulforbe auf Die Strafe zu laffen, jene
ber Megger muffen ftets Maulforbe tragen.

22) Der Gigenthumer einer laufigen Sundin foll fie ein=

geschloffen halten.

23) Jeber neue Schild ober jede neue Tafel muß, vor bem Aushangen, ber Polizei vorgewiesen werden.

24) Die Fenfterladen ebener Erbe muffen fogleich nach ihrer Deffnung befostigt werden, und es den Tag über bleiben.

25) Baagrechtliegen be Rellerfen fter follen fiets gut verwahrt fenn, biejenigen ber Rohlenfeller mit Gifenthuren.

26) In ben Cand graben darf fein Unraih ober bergleichen geworfen, ober Treppen ic. angebracht werden, was den Lauf des Baffers hemmt ober beffen Bett verengt.

27) Bebe Beich abigung ber Brunnen ift ftreng vers boten, namentlich bas Buhalten ber Rohren.

Jede Berunreinigung des Waffere ift unterfagt.

28) Die Straßen reinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Ubzugsgräben muffen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frifdem Baffer ausgespult werden. Der Koth barf nicht

in die Abzugsbohlen gefehrt, sondern muß aus ben Grabchen herausgeschafft und weggebracht werden.

3m Sommer find die Strafen vor bem Rehren mit Baffer gu

begießen.

29) 3m Binter find bie hauseigenthumer verpflichtet, Die Trottoirs vor ihren Saufern täglich von Schnee und Gis zu faubern, ober letteres mit Sand zu bestreuen.

30) Die Trottoire burfen auf feine Beise beengt werben. Namentlich ift verboten, etwas auf benselben zu tragen, woburch ber freie Berfehr gestort wurbe, ober Jemand Schaben nehmen könnte.

31) Die Menger burfen fein Fleifch vor bie Saufer hangen,

und bas in ben Rarren nur bebedt fuhren.

32) Das Abreifen ber Theaterzettel ift verboten.

33) & affer burfen nicht burch bie Strafen gerollt, fonbern muffen getragen ober gefahren werden.

34) Spater ale Bormittage 10 Uhr barf fein Dunger ober

Jauche ausgeführt werben.

- 35) Co varf bies nur in gutverwahrten, bichtschließenben Bagen geschehen. Daburch verursachte Berunreinigung ber Strafe wird geahndet.
- 36) Dunggruben burfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werben, und bies muß im Sommer Morgens 4 Uhr, und im Binter fruh 6 Uhr beendigt fenn.

Die barauf nothwendige Reinigung ber Abzugegrabchen muß fogleich vorgenommen und langftens binnen einer halben Stunde

beendigt werden.

37) 3m Monat Juli und August darf sowohl das Dung = ausichtagen wie das Ausführen besselben nur mit polizzeilicher Bewilligung geschehen.

38) Entledigung naturlicher Bedürfniffe auf

ben Stragen und öffentlichen Blagen ift unterfagt.

39) Desgleichen Unrath ober Schutt an andere als die bazu angewiesenen öffentlichen Plage ober vor bas haus eines Andern zu bringen.

40) Erobler und Rleiberhanbler fo menig, ale fonft Jemand, burfen efelhafte Rleidungsftude, Bettwerf ic. aushangen

ober auf ben Dachern auslegen.

41) Das Erodinen ber Bafche an ben Stragen ober öffentlichen Blagen ift verboten.

42) Bei Gelegenheit, mo Faceln gebraucht werden, burfen

folche nur gegen das Bflafter abgestoßen werden.

- 43) Beim Tragen von Schleggewehren, fie mogen gelaben fenn ober nicht, ift die Mundung immer gegen bas Pflafter gu richten.
- 44) Innerhalb der Stadt barf nicht gefch offen merben. 45) Das Tabafrauchen in Ställen, Scheuern und in Berfftätten, wo in Golz gearbeitet wird, ift verboten; auch Denjenigen, welche Beu ober Stroh in Die Stadt führen.

46) Das Berumgunden mit blogem Licht im Sof, Stallungen, Remifen ac. ift ftrengftens unterfagt.

47) Deffentliche ober Brivatgebande, Monumente ic. burfen weber mit Farbe, Rreibe, Rohlen zc. bemalt noch auf fonftige Beife besudelt werden.

48) Rohlen, ohne daß fie in Gaden find, burfen nicht auf freier Strafe abgelaben merben.

49) Es ift verboten, in ben Borfaminen ber Defen Solg trodinen ober aufzubewahren, und ebenfo in unmittelbarer Berührung mit bem Dfen.

50) Der Gebrauch ber Rohlpfannen in den Degbuden ift,

fo wie bas Tabafrauch en, unterfagt.

51) Dag Die Sauseigenthumer im Binter ihre Brunnen mit

Stroh einbinden, ift gu munfchen.

52) Die Stadtthore werben bas gange Jahr hindurch Abende beim Bapfenftreich gefchloffen. Beöffnet werden folche:

in ben Monaten Dezember, Januar und Februar fruh 6 Uhr " 5 September, Oftober u. Movember

XIII. Bau : Polizei betreffend.

lleber bas, was bie Lofal = Bauordnung vorfchreibt, wird in jebem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben; indeffen barf

1) ohne einen ber Bolizei zweifach vorgelegten und burch biefe genehmigten Blan weber ein neuer Bau, noch Beränderung ober Ausbefferung an ben Grangen bes Saufes ober ber Fenerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubnif fein neuer Bau bezogen werben. 3) Die Feuerschaufommiffion besucht jahrlich alle Wohnungen; wer ben Aufforderungen biefer Kommiffion nicht alebald Folge leiftet, wird zwangemeife bagu angehalten.

4) Gleiche Bewandtniß hat es mit ber Bifftation ber Bligableiter.

Wegen bes Baues und Unterhalts ber Seitenwege besteht folgende Borfchrift.

1) In ben fammtlichen Stragen ber Refibeng, welche fur ben allgemeinen Berfehr eröffnet find, muffen auf Roften ber Eigen= thumer bie Seitenwege mit 6 Fuß langen und 4 3oll biden Erottoirfteinplatten belegt, und von da an bis in bie Rinne ge-pflaftert werben; die Rinne felbft aber muß zur Galfte mit gehauenen Steinen belegt werden; alles nach Borfchrift ber Baupoligeibehorbe.

2) Gine Ausnahme von biefer allgemeinen Regel fann nach Ermeffen ber Baupolizeibehorbe gang ober theilmeife bei größern Bartenanlagen eintreten, auch fann nach Ermeffen Diefer Beborbe Die Frift gur Bornahme biefer Bauarbeit in Stragen, welche noch

im Aufbau begriffen find, gang ober theilweise erftredt werben.
3) Das Trottoir und Pflafter muß von ben Gigenthumern in gutem baulichen Stande nach Anordnung der Baupolizeibehorbe erhalten werben, bis bie Stadt bei Umpflafterung ber Fahrbahn auch bie Umpflafterung bes bezüglichen Seitenwegs auf ihre Roften für nöthig ober zwedmäßig halt.

4) Das Blattenlegen ift bem Gigenthumer überlaffen, bagegen bas Pflaftern und Rinnelegen burch die Stadt auszuführen, welche ben Roftenaufwand bei dem Eigenthumer zu erheben hat. - Die Anoführung biefer Arbeit unterliegt ber polizeilichen Beauffichtigung.

5) Benn die Bolizeibehorde Die Trottoirplatten ober bas Bflafter bes Seitenwege für ichabhaft erflart, und eine Ausbefferung forbert, fo hat ber Gigenthumer Griteres felbft gu beforgen, Letteres aber von ben ftabtifchen Arbeitern auf beffen Roften zu geschehen.

Bor Erlaffung biefer Entscheidung ift ber Eigenthumer über bie Nothwendigfeit ber Ausbefferung zu vernehmen, und je nach beffen Erffarung noch ein Gutachten ber Baubehorbe hieruber zu erheben.

6) Die Ranale, welche bas Baffer aus ben Saufern in bie Strafenrinnen fuhren, muffen fo gebaut werden, daß dadurch ber

Berfehr auf ben Stragen nicht gefährdet wird.

Es fteht bem Gigenthumer frei, Diefe Ranale entweder unter ben Erottoirplatten ober in gleicher Sohe mit benfelben und gwar letteren Falls mulbenformig mit fcmacher Sohlung gu bauen; alles nach vorheriger polizeilicher Bewilligung.

Die bereits ftehenden Ranale, welche eine andere Form haben, muffen mit ftarfen Dielen belegt und fo unterhalten werden; fie

burfen über die Trottoire nicht hervorstehen.

7) Die Dedfung ber Abzugerinnen vor ben Ginfahrten foll aus Flacklingen bestehen und muß fortmahrend in gutem Stand erhalten merben.

XIV. Fremden : Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in ber Stadt fonnen nur Jene gefetlich forbern, welche einen Staatedienft hier begleiten ober Beimatheanfpruche haben : Deshalb ift

1) jeder Fremde binnen ber erften 24 Stunden ber Boligei

anzuzeigen.

2) Für jeben Dienitboten mannlichen ober weiblichen Befchlechte, für jeben Wefellen ober Lehrjungen, fur jeden Wehulfen ac. muß fogleich nach feinem Diensteintritt, er mag von auswarts fommen, ober auch in ber Stadt nur feine Dienitherrichaft wechfeln, eine Aufenthaltsfarte bei ber Polizei nachgefucht werben. Wird ihm biefe verweigert, fo hat er augenblicklich die Stadt gu verlaffen.

3) Die Birthe find fur bie ihnen übergebenen Effetten ber bei

ihnen einfehrenden Sandwerfogefellen verantwortlich.

4) Streitigfeiten ber Dienstherrichaft mit ben Diensthoten werben nach ber allgemeinen Landes = Gefinde = Dronung erledigt.

5) Das Dienftverhaltniß bes Gefellen zum Meifter bestimmt bie Gefellenordnung ba, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen finb.

XV. Miethvertrage betreffend.

Bei Abichliegung ber Miethvertrage haben beibe Theile auf nachftebenbe Bestimmungen Rucfficht zu nehmen.

1) Benn bie gegenseitige Auffundigungezeit burch einen fchriftlichen Bertrag festgefest murbe, fo gibt biefer allein Daag und Biel. 2) Ift aber bies im Bertrag nicht festgefest, fo entscheibet ber

Ortogebrauch.

3) ber Ortegebrauch ift, bag

a) bei Quartieren, die auf langere Beit gemiethet maren, brei Monate vor beren Raumung bie Auffundigung erfolgen muß; boch muß fie auch am letten Tage bes Quartalmonate von beiden Theilen angenommen werden.

b) Bei monatweise gemietheten Bohnungen muß eine vierwochentliche Auffundigung bem Auszug vorangeben.

Die quartalweisen Biehungstermine find: ber 23. Januar,

ber 23. April, ber 23. Juli, ber 23. Oftober.
d) Sowohl bie vierteljährige als bie monatliche Auffundigung fann nicht icon wieber beim Gingugstermine, fondern erft bann erfolgen, wenn ber Miether bas Logis ein Bierteljahr, refp. einen Monat befeffen hat.

e) Aftervermiethung ift unter Bevbachtung ber gefetlichen Be-

ftimmungen gestattet.

f) Dem Miether, welcher nicht burch hinreichenden Sausrath ober auf fonftige Beife Gicherheit fur Miethzins leiftet, fann die Begiehung ber Wohnung verweigert, ober berfelbe, wenn er fie bereits bezogen hat, aus folder verwiesen werben.

g) Der Miether ift verbunden, bas gefetliche Stadtbeleuch= tungsgelb zu gahlen, und für bie Straffenreinigung im Berhaltniß bes gemietheten Raums zu forgen. h) Die Wohnung muß bem Miether in gutem, reinlichem

- Stande übergeben, und von biefem ebenfo wieder abgetreten werden.
- i) Mit Bapier überflebte und angeftrichene Banbe werben wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung ber Saus= eigenthumer zu tragen.
- k) Die Uebertunchung nadter Banbe, fen es mit Ralf ober Farbe, hat ber Miether fur feine Rechnung beforgen gu laffen.

1) Beichabigungen werben von Sachverftanbigen tarirt.

m) Wegen nicht auf ben Berfalltag bezahlter Miethe barf ber Auszug bes Miethere nicht gehindert werben.

4) Auf den Bieltag muß ber Auszug beginnen, und Diefer langstene in brei Tagen beenbigt fenn.

5) Fur bie Reinigung bes Logis wird, je nach feiner Große, 1 bis langstens 4 Tage gestattet.

6 Ber muthwillig ben Bug aufhalt, wird, vorbehaltlich ber geeigneten Entichabigungeflagen, bestraft.

7) Durch Reparaturen ic. barf ber Bug nicht im Geringften

aufgehalten werden.

8) Rur in bem Fall fann ber Bug, ebenfalle unter Borbehalt ber Entschädigungeaufpruche, verschoben werden, wenn ein Rranter nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werben fonnte. Es muß bies aber arztlich erwiesen fenn.

9) Ber ein monatlich vermiethetes Logis in Quartalmiethe gibt, ift fur die Raumung auf ben Quartaltag verantwortlich.

10) Entichabigungen hat ber Miether nur bann angufprechen: a) wenn bas Logis aus Schuld bes Quartiergebers nicht gur gehörigen Beit bezogen werden fann;

b) wenn ein Monatomiether vor bem Monatogiel bie Bob=

nung verlaffen muß;

c) wenn bas Logis nicht in allen Theilen fertig und ausge= trocfnet ift.

Desfallfige Beschwerben und Rlagen entscheibet bas Burger= meifteramt in ben Grangen feiner Competeng ale erfte Inftang.

Beber Dietheeingug muß von bem Sauseigenthumer binnen ben brei erften Tagen bes Gingugs ber Boligei angezeigt werden.

XVI. Feier der Conn : und Feiertage.

Bahrend bes vor = und nachmittägigen Gottesbienftes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr barf

1) in ben Birthehaufern nur eine ftille Bewirthung ftattfinden, in feinem Fall aber gefpielt werben.

2) Die Rauffaben muffen geschloffen fenn.

3) Baaren burfen meder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt

noch fonft feilgeboten werben.

4) Die Gewerbeleute haben fich ber öffentlichen, Gerausch ober Larmen verurfachenden Arbeiten gu enthalten.

XVII. Gicherheit und Reinlichfeit auffer den Thoren betreffend.

1) Die Regel ift auch hier, bag Niemand öffentliche Bege verunftalte, verunreinige, ober etwas barauf ablade und beren gugmege befahre ober bereite.

2) Die Befiger von Garten burfen weber Steine, Schutt noch

fonftigen Unrath auf bie Strafe werfen.

3) Dunger, ober was fonft in bie Garten verbracht wirb, aber auf ber Strafe abgeladen werden muß, muß fogleich in biefelben geschafft und bie Strafe gereinigt werden.

4) Wer von bem gur Musbefferung ber Stragen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5) Das Stugen und Buschneiben jener Baume, welche auf öffentlichem Grund und Boben fieben, ift ben Privaten unterfagt.
6) Auf ben in ber Umgegend zu Promenaden bienenden Fuß-

wegen barf weber geritten noch gefahren werden.

7) Sinfichtlich ber Bauten gelten bie gleichen Bestimmungen wie in ber Stadt.

8) Die Garteneinfaffungen bedürfen der Borlage und Beneh: migung ber Polizei.

9) In ben Garten, öffentlichen Unlagen und auf ben Stragen

barf nicht gefchoffen werben.

- 10) Ber Schieggewehre über Strafen ober Bege tragt, muß immer die Mundung nach oben ober gegen ben Boben gerichtet halten.
- 11) Die Feldarbeiter muffen ihre Genfen, fo lange fie auf ber Strafe geben, abgeschlagen haben.
- 12) Das Bafch = 2c. Trodnen an öffentlichen Wegen und Bromenaden wird nicht gedulbet, ebenfo bas Bafchen por ben Thoren und namentlich auf bem Landesgeftuteplat.

13) Go ift nicht erlaubt, an ben Strafen und Wegen fogenannte

papierene Drachen fieigen gu laffen.

- 14) Tauben muffen mahrend ber Saatzeit eingeschloffen gehalten werden.
- 15) Ber im Fruhjahr bie Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.
- 16) Das unbefugte herumlaufen, Reiten ober Fahren im Biloparf ift verboten.
- 17) Sunde, welche mit jagdunberechtigten Berfonen im Sardwald, ober auf dem Felbe im Jagen betroffen werden, werden tobtgefchoffen.
- 18) Auf ben Grergierplat burfen feine Sunde mitgenommen werben.
- 19) Der Weg nach bem großen Ererzierplat barf nicht verunreinigt, fo wenig ale Schutt in ben Bardwald geführt werben.
- 20) Das Baden in ben Graben vor bem Durlacher= und Ruppurrerthore ift nicht erlaubt.
- 21) Bor dem Baden in ber Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine befondere Warnung erlaffen.

XVIII. Das Musweichen der Chaifen und Auhrwerfe auf Stragen betreffend.

- 1) Beber Ruticher ober Fuhrmann muß fein Juhrwerf und Befchirr fo eingerichtet haben, daß er die Pferbe in feiner Gewalt hat, und immer im Stande ift, fie gehorig gu leiten.
 - 2) Es ift baber ganglich verboren, bag fich ber Fuhrmann a) entweder von feinem Suhrwerf entfernt, ober
 - b) daß er fich, ohne Bugel und Leitseile in feiner Gewalt gu

haben, auf ben Wagen fest, und die Bferbe nur mit dem Ruf ober mit der Beitiche leiten will, noch weniger,

c) daß er im Fahren ichlaft, und fich, um zu schlafen, auf ben Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.
3) Das Jagen und Galoppiren, so wie auch bas zu rasche Borfahren, ift verboten.

4) Wer mit feinem Fuhrwerf auf offener Strafe ftill halt, muß es ftets fo thun, bag er feinen Bagen feitwarts ber Strafe ftellt.

5) Alle Fuhrmerte von gleicher Art, Die fich begegnen, muffen fich einander gur Salfte rechts ausweichen.

6) Alle Chaifen und Bagen muffen nicht blos zur Salfte, fonbern vollfommen rechts ausweichen:

a) Geiner Koniglichen Sobeit bem Großherzog,

b) allen hochsten fürftlichen Berfonen bes Großherzoglichen Saufes,

c) ben mit Großherzogl. Bferden bespannten Equipagen und Chaifen,

d) ben Boft = und Gilmagen, Briefpoften und fonftigem Boftfuhrmerf,

e) jeder mit Boftpferden bespannten und mit Reisenden befegten Chaife,

f) einem belabenen Gutermagen.

7) Leere, ober auch mit Berfonen besethte Chaifen und Bagen muffen ben belabenen Wagen, so wie bie leeren Wagen ohne Untersichteb ben mit Berfonen besethten Chaifen und Wagen ganglich ausweichen.

8) Wer jum Ausweichen verbunden ift, und baburch, daß er es nicht thut, jum Aufenthalt oder jum Anfahren Anlag gibt, hat ben hierans entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

9) Fur Die Fiacre von Rarieruhe, Durlach und Muhlburg besteht eine besondere Berordnung.